

28/SN-203/ME  
 HOCHSCHÜLERSCHAFT  
 KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS  
 UNIVERSITÄT SALZBURG  
 5020 SALZBURG, RESIDENZPLATZ 1  
 TELEFON 44 5 11

Der Vorsitzende

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

SALZBURG, AM 27.1.1986

P2

85

Datum: JAN. 1986

5. FEB. 1986

Verteilt:

Melkhamer

St. Wenz

Betrifft: Endgültige Stellungnahme der Hochschülerschaft Salzburg zur Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

In der Anlage darf ich Ihnen die in der HA-Sitzung vom 24.Jänner 1986 verabschiedete endgültige Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zur Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Ergeht an:  
 Bundesministerium f. Wissenschaft u. Forschung  
 Nationalrat

HOCHSCHÜLERSCHAFT  
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS  
UNIVERSITÄT SALZBURG  
5020 SALZBURG, RESIDENZPLATZ 1  
TELEFON 44 511

SALZBURG, AM 27.1.1986

ENDGÜLTIGE STELLUNGNAHME DER HOCHSCHÜLERSCHAFT SALZBURG  
ZUR NOVELLE DES HOCHSCHÜLERSCHAFTSGESETZES

1. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß auch die im ÖH-Gesetz verwendete Terminologie der Tatsache Rechnung tragen sollte, daß über 50 % der Studierenden an Österreichs Universitäten Frauen sind.
2. Dem § 2, Absatz 1 wird lit. j) angefügt:  
" j) Die fachliche Förderung zukünftiger Studenten (Maturanten)."
3. Zu den §§ 6,7,8 und 9:  
"Bei der Gestaltung dieser Paragraphen ist darauf bedacht zu nehmen, daß Studierende, die an mehreren Universitäten ein Doppelstudium betreiben, an beiden Universitäten für alle Organe der Hochschülerschaft mit Ausnahme des Zentralausschusses aktiv und passiv wahlberechtigt sind.  
Außerdem soll auch die passive Wahlberechtigung für ordentliche Hörer fremder Staatsangehörigkeit in das Hochschülerschaftsgesetz Eingang finden."
4. Zu Ziffer 10, § 13, Absatz 3:  
" (3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs. 2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch einen Ersatzmann (§ 15 Abs. 2 lit. c) vertreten lassen. Der Ersatzmann ist vom Mandatar in der ersten Sitzung des neu gewählten Organes bekanntzugeben. Ist auch der Ersatzmann verhindert oder wurde kein Ersatzmann bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch einen anderen Ersatzmann vertreten lassen.  
Die Beglaubigung der Vollmacht hat durch die Wahlkommission zu erfolgen."

- 2 -

5. Zu Ziffer 11, § 13, Absatz 5:

Der Satz "Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aufgrund eines Antrags gemäß § 24 Abs. 6 die Genehmigung der pauschalierten Entschädigung versagen, aussetzen oder widerrufen" wird gestrichen.

Begründung: Der an § 13 Abs. 5 angefügte Satz, wonach der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufgrund eines Antrages gemäß § 24 Abs. 6 die Genehmigung der pauschalierten Entschädigung für aus der Tätigkeit der gewählten Studentenvertreter erwachsenen Aufwand versagen, aussetzen oder widerrufen kann, stellt unseres Erachtens eine schwerwiegende Einschränkung in die Selbstverwaltung der Österreichischen Hochschülerschaft dar. Ein Widerruf einer bereits genehmigten Entschädigung dürfte zudem erhebliche Probleme in der Praxis mit sich bringen. Müssen demnach bereits ausbezahlte Gelder zurückgefördert werden?

6. Zu Ziffer 12, § 13, Absatz 8:

"Dieser ist zu streichen, da die Tätigkeitszeiträume der Studentenvertreter/innen schon aus den Unterlagen der Wahlkommission und aus den HA-Protokollen hervorgehen."

7. Zu Ziffer 14, § 15, Absatz 10:

"Die bisherige Regelung (Nachwahl) sollte beibehalten werden".

8. Zu Ziffer 15, § 17, Absatz 1:

"Wir begrüßen die Erweiterung der Regelung des § 17, Abs. 1, jedoch sollte im vierten Satz "nach Möglichkeit" und im fünften Satz "nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesener Mittel" gestrichen werden.

9. Zu Ziffer 16, § 18, Absatz 3:

"Der letzte Satz ist zu streichen (aufgrund der zu großen finanziellen Belastung)."

• Zu Absatz 4: Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

10. Ziffer 21, § 21:

"Wir begrüßen die Umstellung des Finanzjahres auf den Zeitraum zwischen 1. Juni und 1. Juli und im weiteren auch die Neuregelung des Absatz 2." Der neue Absatz 5 ist zu streichen.

Absatz 6: Wir weisen darauf hin, daß die Führung von Kassen durch die Hochschülerschaft eine absolute Notwendigkeit darstellt. Daher ist eine neue, diesem Umstand entsprechende, Regelung zu finden.

Zu Absatz 8: Die Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Finanzreferenten ist erfahrungsgemäß zu kurz.

11. Zu Ziffer 23, § 23, Absatz 1:

"Erstens sollten nur mehr die Protokolle vorgelegt werden müssen, die für das Aufsichtsorgan relevante Beschlüsse (z.B. Jahresvoranschlag, Jahresabschluß) enthalten".

"Zweitens halten wir es nicht für zweckmäßig, daß die Protokolle über die Beschlüsse der Organe der Hochschülerschaft der Verwaltung, verkörpert durch den Universitätsdirektor der jeweiligen Hochschule, vorgelegt werden müssen. Diese Aufgabe sollte durch den Rektor wahrgenommen werden."

12. Zu Ziffer 24, § 24:

"Die priore Aufgabe der Kontrollkommission sollte unserer Ansicht nach die Beratung der Hochschülerschaften darstellen. Diesem Umstand ist in der Reihenfolge der Aufgabendarstellung Absatz 4 Rechnung zu tragen.

lit. g) ist zu streichen."

Soweit sie unseren Erklärungen nicht widerspricht, schließen wir uns der Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft (Zentralausschuß) an.